

Anforderungen für Pflegestützpunkte (Stand: 08.07.2009)

Aufgrund der zwischen den Landesverbänden der Pflege- und Krankenkassen und den Kommunalen Landesverbänden am 15. Dezember 2008 abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Pflegestützpunkten in Baden-Württemberg gemäß § 92c SGB XI legt die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte e.V. nachstehende allgemeine Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte fest.

Sie geben den Rahmen für örtlich effektive Arbeitskonzeptionen, die die bereits bestehenden Beratungsstrukturen und die spezifischen Anforderungen des jeweiligen Einzugsgebiets berücksichtigen.

Die Träger der Pflegestützpunkte vereinbaren auf der Grundlage dieser „Allgemeinen Standards für die Arbeit der Pflegestützpunkte“ deren konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der vorhandenen Angebote und Strukturen in einem Stützpunktvertrag.

Wesentlicher Bestandteil des Stützpunktvertrages ist die für die Arbeit des Pflegestützpunktes umzusetzende Konzeption. Darin werden insbesondere die Weiterentwicklung und Koordinierung der wohnortnahen Versorgungs- und Betreuungsangebote sowie entsprechende Vernetzungen beschrieben.

I. Aufgaben

Die Pflegestützpunkte beziehen sich auf die in § 92 c SGB XI sowie die in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Ziele und Aufgaben. Dabei ist auf vorhandene Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI bleibt von der Errichtung der Pflegestützpunkte unberührt. Sie muss aber bei Bedarf auch im Pflegestützpunkt angeboten werden.

- Auskunft und Beratung

Der Pflegestützpunkt stellt eine umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und

Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote sicher, insbesondere durch

- abschließende Einzelinformationen bzw. Beratung, wenn kein weiterer Hilfebedarf zu erkennen ist,
- Sondierungsgespräche zur Einschätzung des notwendigen Informations-, Beratungs- oder Hilfebedarfs,
- Beratungsgespräche über mögliche Hilfen und bei Bedarf Vermittlung/Kontakt-aufnahme zu Leistungsanbietern.

- Koordination

Der Pflegestützpunkt stellt auf den Einzelfall bezogen die Koordination aller für die wohn-ortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sicher.

- Vernetzung

Der Pflegestützpunkt trägt zur Vernetzung eines abgestimmten und niedrigschwelligen Angebotes für hilfesuchende Menschen bei, das möglichst alle pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Angebote vor Ort umfasst.

II. Erreichbarkeit

- Der Pflegestützpunkt sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.
- Der Pflegestützpunkt muss einen barrierefreien Zugang gewährleisten.
- Der Pflegestützpunkt muss für den Hilfesuchenden, beispielsweise durch Informationsschilder gut erkennbar sein.

- Der Pflegestützpunkt stellt feste und bedarfsgerechte Öffnungszeiten und in begründeten Fällen aufsuchende Beratung sicher. Er muss telefonisch erreichbar sein.

III. sächliche Ausstattung

- Geeignete Räumlichkeiten, die einer vertraulichen Beratungssituation gerecht werden.
- Telefon einschließlich einer entsprechenden IT-Infrastruktur müssen vorhanden sein.
- Es wird der Aufbau eines elektronischen Informationssystems unter Beteiligung der mitwirkenden Institutionen angestrebt, damit dem Rat- und Hilfesuchenden umfassend über die im Einzugsbereich des Pflegestützpunktes vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangebote Auskunft gegeben werden kann.

IV. personelle Anforderungen

- Die hohen Anforderungen an die im Pflegestützpunkt tätigen Personen erfordern qualifiziertes Personal. Dies setzt eine fachspezifische Qualifikation voraus, beispielsweise durch ein abgeschlossenes Studium (z.B. Sozialpädagogik, Sozialarbeit) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft oder als Sozialversicherungsfachangestellte/r mit der jeweiligen Zusatzqualifikation. Fehlende Qualitätsanforderungen sind bis zum 30.06.2011 zu erfüllen (vgl. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes nach §7a Abs. 3 Satz 3 SGB XI zur Anzahl und Qualifikation der Pflegeberaterinnen und Pflegeberater vom 29.08.2008).
- Es ist sicherzustellen, dass die im Pflegestützpunkt tätigen Personen ihre Kenntnisse durch geeignete Weiterbildungsmaßnahmen vertiefen können.

V. Dokumentation

Die Auskunfts-, Beratungs- und Koordinierungsgespräche der Rat- und Hilfesuchenden sind unter Beachtung des Datenschutzes zu dokumentieren. Als Basis für die Evaluation des Arbeitskonzeptes der Pflegestützpunkte ist eine Dokumentation sämtlicher durchgeführter Arbeiten zu erstellen. Es wird angestrebt, dass die Dokumentationen auf der Basis eines landesweit gemeinsamen Dokumentationssystems sichergestellt werden.

VI. Datenschutz

Geltende Datenschutzregelungen (insbesondere eine Einverständniserklärung zur Datenerfassung und -übermittlung) sind zwingend zu beachten.

Verfahren für die Anerkennung als Pflegestützpunkt **in Baden-Württemberg** (Stand 20.05.2009)

1. Bekanntmachung und Antragstellung

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Pflegestützpunkte gibt in geeigneter Weise bekannt, dass interessierte kommunale Gebietskörperschaften sich in Abstimmung mit den Kranken- und Pflegekassen um die Errichtung als Pflegestützpunkt nach § 92 c SGB XI bewerben können.

Bewerbungsfrist: 12 Wochen nach Bekanntgabe

2. Mindestinhalte der Bewerbungsunterlagen

- Räumlicher Geltungsbereich des Pflegestützpunktes
- Beteiligte Träger des Pflegestützpunktes (Kosten- und Leistungsträger)
- Konzeption, die Aussagen über die örtliche Umsetzung der von der LAG Pflegestützpunkte festgesetzten Anforderungen in der jeweils gültigen Fassung beinhaltet
- Vorlage eines zwischen den Beteiligten abgestimmten Entwurfs eines Stützpunktvertrages

3. Bewerbungsverfahren

Die antragstellende kommunale Gebietskörperschaft reicht ihre Bewerbungsunterlagen elektronisch oder in 10-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle der LAG Pflegestützpunkte ein. Diese bestätigt den Eingang, prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität und reicht die vollständigen und plausiblen Anträge an die Mitglieder des Vorstandes weiter.

Fehlerhafte und unvollständige Bewerbungsunterlagen werden an den Antragsteller mit der Bitte um Nachbesserung - unter Fristsetzung von vier Wochen – zurückgegeben. Eine Mehrfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis. Die Geschäftsstelle kann auf Antrag die Frist zur Vorlage auf bis zu acht Wochen, der Vorstand auf bis zu 12 Wochen verlängern. Bei Fristüberschreitung ist der Antrag wegen Fristversäumnis abzulehnen.

4. Entscheidungsprozess des Vorstandes

Vollständige und plausible Anträge werden in der nächsten Vorstandssitzung behandelt und entschieden. Um den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit einer internen Meinungsbildung zu ermöglichen, müssen zwischen dem Versand der Bewerbungsunterlagen und der Vorstandsentscheidung mindestens drei Wochen liegen. Diese Frist kann bei Eilbedürftigkeit mit qualifizierter Stimmenmehrheit des Vorstandes verkürzt werden.

Der Vorstand berät und entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Er kann die Geschäftsstelle beauftragen, beim Antragsteller unter Fristsetzung ergänzende bzw. weitergehende Sachverhalte zu ermitteln. Der Antragsteller kann bei Bedarf zur Vorstandssitzung eingeladen werden. Ihm kann auf Wunsch die Möglichkeit eingeräumt werden, seinen Antrag persönlich zu begründen.

5. Bekanntgabe der Entscheidung

Dem Antragsteller wird die Entscheidung des Vorstandes durch die Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Entscheidungsgründe mitgeteilt. Dagegen können bei der Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Einwendungen eingelegt werden.

Der Vorstand berät über die Einwendungen in seiner nächsten Sitzung. Können die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, gilt der Antrag endgültig als abgelehnt. Ein neuer Antrag kann frühestens nach 12 Monate gestellt werden.

6.

Sofern bis zum Ende der vorgesehenen gesetzlichen Frist (gem. § 92c Abs. 1 Satz 2 SGB XI) nicht in allen Stadt- und Landkreisen mindestens ein Pflegestützpunkte errichtet wurde, erfolgt die Errichtung bei einer durch die LAG Pflegestützpunkte zu bestimmenden Stelle.